

Anfrage zum Plenum der/des Abgeordneten Maximilian Deisenhofer (GRÜ):

„In Hinblick auf den Entwurf der neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 27. November 2020 frage ich die Staatsregierung, welche Disziplinen der sportlichen Betätigung als Individualsportarten definiert sind (bitte vollständig auflisten), welche Sportstätten mit Inkrafttreten der neuen Verordnung neuerdings von einem Betriebs- und Nutzungsverbot betroffen sind (insbesondere in Abgrenzung zu Skilanglaufloipen, Rodelpisten und Winterwanderwegen) und aus welchem Grund die Staatsregierung im Gegensatz zu benachbarten Bundesländern, im Gegensatz zur Empfehlung des DOSB und zum Wettbewerbsnachteil des bayerischen Profisports einen Trainingsbetrieb in den dritten bundesweiten Ligen untersagt.“

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Die für den Sportbetrieb geltenden Regelungen finden sich in § 10 der Neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) vom 30. November 2020 (BayMBl. Nr. 683), die der weiterhin besorgniserregenden Entwicklung des Pandemiegeschehens in Bayern Rechnung trägt. Die Begründung der 9. BayIfSMV (BayMBl Nr. 684) ist als Anlage beigelegt. Zu den in der Anfrage thematisierten Punkten wird im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

Individualsport

Unter der Voraussetzung, dass die Sportausübung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 der 9. BayIfSMV nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erfolgt, ist dies über alle Sportarten hinweg zulässig. Die nähere Bestimmung von Individualsportarten ist somit in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

Sportstätten

Abweichend von den Regelungen der bis 30. November 2020 gültigen Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) vom 30. Oktober 2020 (BayMBl. Nr. 616) sind mit dem Inkrafttreten der 9. BayIfSMV am 1. Dezember 2020 auch der Betrieb und die Nutzung von Sportstätten unter freiem Himmel untersagt.

Grundsätzlich gilt, dass unter dem sog. Sammelbegriff Sportstätte sämtliche Gebäude und Einrichtungen zu subsumieren sind, die zur Ausübung von einer oder mehreren Sportarten dienen. Sportstätten sind also ganz allgemein Anlagen zur sportlichen Betätigung.

Dabei muss die Frage, ob es sich um eine Sportstätte i. S. d. § 10 der 9. BayIfSMV handelt, ggf. einzelfallbezogen anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten (z. B. Widmung, (Betreiber-)Konzept, Zugang) beantwortet werden. So ist etwa ein öffentlich zugänglicher Wanderweg, der auch zur Sportausübung genutzt werden kann, regelmäßig nicht als Sportstätte i. S. d. § 10 der 9. BayIfSMV zu begreifen.

Profisport

Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter den Voraussetzungen nach § 10 Abs. 2 der 9. BayIfSMV zulässig. Die Begriffe „Berufs- bzw. Profisport“ haben über den MPK-Beschluss Eingang in die Corona-Verordnungen der Länder gefunden, implizieren aber keine klare Rechtsdefinition.

Nach dem Inkrafttreten der 8. BayIfSMV erfolgte deshalb für Bayern im Ergebnis eine Verständigung dahingehend, dass der Begriff „Berufssportler“ gemäß § 10 Abs. 2 derzeit wie folgt auszulegen ist:

„Berufssportler sind Profisportler. Unter Profisport ist der Betrieb der 1. und 2. Bundesligen aller Sportarten zu fassen, bei Fußball auch der 3. Liga (Männer).“

Zu den Regelungen anderer Bundesländer und den dahinterstehenden Überlegungen können wir keine Auskunft geben.